



Einstellung der Untersuchung

Gemäss Artikel 3.1 der 12. Ausgabe des Anhangs 13, gültig ab 5. November 2020 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 sowie Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) vom 21. Dezember 1948 (Stand am 1. Januar 2022) ist der alleinige Zweck der Untersuchung eines Flugunfalls oder eines schweren Vorfalls die Verhütung von Unfällen oder schweren Vorfällen. Bezüglich des vorliegenden schweren Vorfalls wurde von der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle am 8. Juli 2019 eine Untersuchung eröffnet, in deren Verlauf sich allerdings zeigte, dass das im vorliegenden schweren Vorfall vorhandene Sicherheitsdefizit in verschiedenen anderen Untersuchungen bereits genügend adressiert worden war. Damit ist der präventive Nutzen der Untersuchung sehr beschränkt, weshalb diese hiermit eingestellt wird.

Ort, Datum und Zeit: Engstlenalp (BE), 5. Juli 2019, 12:10 Uhr

Luftfahrzeug

Immatrikulation: HB-ZNH

Muster: Airbus Helicopters, AS 350 B3

Halter: Swiss Helicopter AG, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur

Eigentümer: Swiss Helicopter AG, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur

Pilot: Schweizer Staatsbürger, Jahrgang 1978

Flughelfer: 1

Arbeiter: 1

Flug:

Flugregeln: Sichtflugregeln (*Visual Flight Rules – VFR*)

Betriebsart: Kommerziell

Startort: Engi beim Engstlensee

Ziel: Engstlensee – Jochpass Bahn (671 534 / 180 916)

Schäden:

Besatzung: Keine

Passagiere: Keine

Drittpersonen: Leicht verletzt

Luftfahrzeug: Nicht beschädigt

Drittschaden: Keiner

Kurzbeschreibung: Verletzung eines Mitarbeiters am Boden durch ein umfallendes Verschalungselement, das vom Rotorabwind (*downwash*) des Helikopters erfasst worden war.

Bern, 31. August 2022